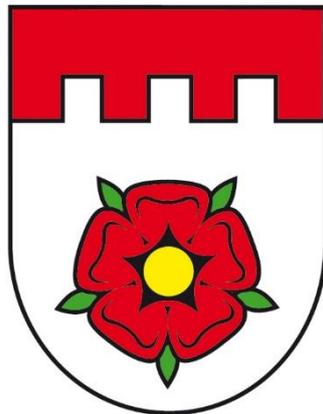




FÖDERRICHTLINIE

Förderung der hausärztlichen Versorgung in der Ortsgemeinde Miehlen



GEMEINDE MIEHLEN
Hauptstraße 43, 56357 Miehlen

1. Ziel und Zweck der Zuwendung

Ziel und Zweck der Richtlinie ist die Förderung und Sicherung einer hausärztlichen Versorgung in der Ortsgemeinde Miehlen. Dazu sollen Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz bzw. eine finanzielle Unterstützung geboten werden. Die Förderung soll eine Niederlassung attraktiver gestalten und die wirtschaftlichen Risiken einer Niederlassung als Ärztin oder Arzt reduzieren.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Zulassung als Hausärztin oder Hausarzt im Sinne des § 101 Abs. 5 Satz 1 SGB V (Praxisneugründung oder Praxisübernahme), die Anstellung einer entsprechenden Hausärztin oder eines entsprechenden Hausarztes und die Einrichtung einer hausärztlichen Zweigpraxis, auch im Rahmen von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ), in der Ortsgemeinde Miehlen.

Eine Förderung über die Förderrichtlinie Strukturfonds der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland- Pfalz oder der Förderrichtlinie hausärztliche Versorgung des Landes Rheinland- Pfalz sind für diese Förderrichtlinie unschädlich.

3. Fördergebiet

Fördergebiet ist die Ortsgemeinde Miehlen. Die Ärztin/ der Arzt muss seine Praxis demnach unter der Anschrift 56357 Miehlen führen oder in einer hausärztlichen Praxis bzw. einem Medizinischem Versorgungszentrum angestellt sein, die eine Praxis unter der Anschrift 56357 Miehlen unterhält.

4. Zuwendungsempfänger/innen

Zuwendungsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich in Miehlen im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich niederlassen wollen.

Weiterhin können Ärztinnen und Ärzte gefördert werden, die bei bereits in Miehlen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten oder Trägern von Medizinischen Versorgungszentren, angestellt werden.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Die Zulassungsrechtliche Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland- Pfalz ist erfolgt.
- Der/ die Zuwendungsempfänger/in verpflichtet sich, die ärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen bzw. das Anstellungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung zu beginnen. Ausnahmen sind schriftlich mit der Ortsgemeinde Miehlen zu vereinbaren.
- Der/ die Zuwendungsempfänger/in verpflichtet sich, die vertragsärztliche Tätigkeit oder den Betrieb der Niederlassung fünf Jahre im Fördergebiet auszuüben (Bindungsdauer).
- Eine Förderung für Ärztinnen und Ärzte im Anstellungsverhältnis bei bestehenden Praxen oder Träger von Medizinischen Versorgungszentren setzt voraus, dass keine Verrechnung der Förderung mit dem ortsüblichen oder tariflichen Gehalt erfolgt.
- Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung oder Praxisübernahme) oder die Genehmigung oder Ermächtigung zur Errichtung der Zweigpraxis erfolgt ist.
- Die Verlegung von Praxissitzen innerhalb von Miehlen sind nicht förderfähig.

6. Art und Umfang der Förderung

6.1 Förderhöhe

Die Zuwendung beträgt 60.000,00 € verteilt auf 60 Raten zu je 1000,00 €. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die betroffene Ärztin oder Arzt. Das betrifft insbesondere geförderte Ärztinnen und Ärzte, die in Anstellung tätig werden.

Voraussetzung für die volle Zuwendung bei angestellten Ärztinnen und Ärzten ist, dass die Beschäftigung der Angestellten oder des Angestellten tatsächlich und gemäß Arbeitsvertrag 40 Stunden in der Woche ausgeübt werden soll. Bei Anstellungen unterhalb von 40 Stunden pro Woche wird die Zuwendung entsprechend anteilmäßig prozentual verringert gezahlt. Das gilt auch, sollte die Ärztin oder der Arzt im Anstellungsverhältnis anteilig in Praxisräumen außerhalb der Ortsgemeinde Miehlen eingesetzt werden.

6.2 Förderverteilung

Die Gesamtförderung der Förderrichtlinie ist auf zwei Vollzeitstellen zur hausärztlichen Versorgung in Miehlen beschränkt. Die monatliche Gesamtförderung beträgt somit maximal 2000,00 €. Grundsätzlich können diese Stellenteile auch von mehr als zwei

Personen besetzt und gefördert werden, sofern sie sich in einem Anstellungsverhältnis befinden. Ansonsten ist die Förderung auf zwei niedergelassene Ärztinnen und Ärzte beschränkt.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit im Fördergebiet tatsächlich nicht aufgenommen wurde oder vor Ort nicht mindestens für fünf Jahre ausgeübt wird. Die Rückzahlung betrifft auch bereits ausgezahlte Zuschüsse.

8. Antragstellung

8.1 Allgemeines

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Erstattung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs.1 VV-LHO, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

8.2 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Antragsformulars an

**Gemeindeverwaltung Miehlen
Hauptstraße 43
56357 Miehlen**

zu richten.

Mit dem Förderantrag sind einzureichen:

- die Angabe der postalischen Anschrift, wo die vertragsärztliche Tätigkeit aufgenommen werden soll,
- der Bescheid über die vertragsärztliche Zulassung, über die Genehmigung zur Anstellung, die Genehmigung oder die Ermächtigung zur Errichtung einer Zweigpraxis als Ärztin oder Arzt im Fördergebiet oder (wenn noch keine Entscheidung über eine vertragsärztliche Tätigkeit im Fördergebiet getroffen wurde) eine Bestätigung der zuständigen Stelle (Zulassungsausschuss oder Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz) über den Antragseingang sowie eine Kopie des Antrags,

- bei angestellten Ärztinnen und Ärzten: Eine Kopie des Arbeitsvertrages unter Angabe des Gehaltes.

8.3 Rangfolge

Die Ortsgemeinde Miehlen entscheidet über die Förderanträge unter Berücksichtigung des Zeitpunkts ihres Eingangs nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9. Haushaltsvorbehalt und Nachweis der Verwendung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Ortsgemeinde Miehlen bzw. in deren Auftrag die Verbandsgemeinde Nastätten und das Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung des Rhein- Lahn- Kreises sind jederzeit berechtigt, die ordnungsgemäße Zuführung der Zuwendung zu prüfen oder prüfen zu lassen sowie Nachweise hierüber einzusehen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2019 in Kraft.